

Urteil der ARK betreffend schwerwiegende persönliche Notlage

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) setzt sich in einem neuen Grundsatzurteil mit den Kriterien der "schwerwiegenden persönlichen Notlage" auseinander. Das Vorliegen einer solchen Situation, die zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung in Form einer vorläufigen Aufnahme führen kann, ist bei Asylsuchenden zu prüfen, die sich seit mindestens vier Jahren in der Schweiz aufhalten. Die Kommission kommt zum Schluss, dass auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen ist, was der Weiterführung der vom Bundesgericht entwickelten Praxis zu Härtefällen entspricht.

Seit Inkrafttreten des totalrevidierten Asylgesetzes 1999 haben für Asylgesuchsteller nicht mehr die kantonalen Fremdenpolizeibehörden und das Bundesamt für Ausländerfragen im so genannten "Härtefallverfahren", sondern die Asylbehörden im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen, ob eine Rückkehr ins Heimatland nach langjährigem Aufenthalt in der Schweiz eine "schwerwiegende persönliche Notlage" darstellt. In seinem jüngsten Grundsatzurteil setzt die Kommission die vom Bundesgericht für Härtefälle entwickelte Praxis fort. Danach lassen sich nicht schematische Kriterien aufstellen, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Rückkehr für den Betroffenen aufgrund seiner Integration in hiesige Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde; so sind einerseits die Aufenthaltsdauer in der Schweiz, die familiären Verhältnisse und die berufliche, soziale sowie kulturelle Integration zu berücksichtigen und andererseits die Verhältnisse, die der Asylsuchende in seinem Heimatland antreffen würde. Soweit die Asylverordnung über Verfahrensfragen einzelne Integrationskriterien aufführt, sind diese gemäss dem Grundsatzurteil der Kommission nicht als abschliessende, sondern als beispielhafte Aufzählung von Kriterien zu verstehen, die für das Bestehen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage sprechen.

Im konkret zu beurteilenden Fall hat die Kommission in ihrem Grundsatzentscheid vom 1. Mai 2001 für das aus Kroatien stammende Ehepaar, dessen Kinder noch im Vorschulalter sind, trotz seiner fünfjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz und seiner beruflichen Integration das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage verneint und die vorinstanzliche Verfügung des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) bestätigt.

Zollikofen, 10. Mai 2001

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Präsidialsekretariat ARK

Tel 031 323 55 72; Fax 031 323 72 20; Email: magnus.hoffmann@ark.admin.ch

Texte français au verso